

Vergabenummer	08/30/26
---------------	----------

Maßnahme

Betreibung Los 1 Gemeinschaftsunterkunft Elbotel II, Los 2 Flüchtlingsunterkunft Elbotel I, Los 3 Gemeinschaftsunterkunft Petersdorfer Straße der HRO

Leistung

Dienstleistung gem . VgV**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
-----	--------------------------------------

Gebäude	Los 1: GU Elbotel II, Fritz-Triddelfitz-Weg 2a, 18069 Rostock
---------	---

Raum	Los 2: FU Elbotel I, Fritz-Triddelfitz-Weg 2, 18069 Rostock
------	---

	Los 3: GU Petersdorfer Straße, Petersdorfer Str. 15, 18147 Rostock
--	--

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Los 1 GU Elbhotel II:

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2026, 8:00 Uhr und wird zunächst bis zum 31.12.2027 geschlossen.

Sofern und solange es nicht gekündigt wird, verlängert es sich anschließend auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum Monatsende.

Los 2 FU Elbhotel I:

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2026, 8:00 Uhr und wird zunächst bis zum 31.12.2027 geschlossen. Sofern und solange es nicht gekündigt wird, verlängert es sich anschließend auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum Monatsende.

Los 3 GU Petersdorfer Straße:

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.05.2026, 08:00 Uhr und wird zunächst bis zum 30.04.2027 geschlossen. Es verlängert sich einmalig um weitere drei Monate, sofern es nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum Monatsende.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- ☐ für jede vollendete Woche --- Prozent
☐ für jeden Werktag --- Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt --- Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach
 bei Leitweg-ID 13003000-K500-45 als XRechnung zureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

--- Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist. Es gelten die Zahlungsbedingungen der VOL/B.

8 Sonstiges

Punkt 7.2 aus dem FB 635 findet keine Anwendung.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Das Beifügen von eigenen Geschäftsbedingungen (z. B. AGB) ist nicht zulässig und diese werden nicht Vertragsbestandteil.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen